

Antrag

der Abg. Frank Bonath und Klaus Hoher u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Potenziale der Wasserkraftnutzung für die Energieversorgung in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich der Anteil erneuerbarer Energieträger an der Stromproduktion in den vergangenen fünf Jahren entwickelt hat (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren sowie nach Wind- und Sonnenenergie, Biomasse, Geothermie und Wasserkraft);
2. welche Bedeutung sie der Wasserkraft für den Energiemix in Baden-Württemberg beimisst;
3. wie viele Wasserkraftanlagen in den vergangenen fünf Jahren neu errichtet oder modernisiert wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, nach Standorten/Gewässer sowie differenziert nach kleinen Anlagen [kleiner 1 MW] und großen Anlagen [größer 1 MW]);
4. wie sich die Anzahl der Wasserkraftanlagen in den vergangenen fünf Jahren insgesamt entwickelt hat (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, nach Standorten/Gewässer sowie differenziert nach kleinen Anlagen [kleiner 1 MW] und großen Anlagen [größer 1 MW]);
5. bei wie vielen Wasserkraftanlagen in den vergangenen fünf Jahren die Betriebserlaubnis erlosch und wie viele Wasserkraftanlagen in den vergangenen fünf Jahren zurückgebaut wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, nach Standorten/Gewässer sowie differenziert nach kleinen Anlagen [kleiner 1 MW] und großen Anlagen [größer 1 MW]);
6. welches Potenzial sie sieht, die Stromproduktion aus Wasserkraft durch Modernisierungsmaßnahmen, die Reaktivierung von Anlagen oder durch den Neubau von Anlagen bis zum Jahr 2030 zu steigern;

7. wie sie die Potenziale der Wasserkraft in bestehenden und noch zu planenden kleinen Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien im Vergleich zu den dadurch verursachten ökologischen Nachteilen bewertet;
8. inwiefern sie konkrete Maßnahmen vorsieht, um die Stromproduktion aus Wasserkraft zu steigern;
9. inwiefern ihrer Kenntnis nach die Kritik des Bundesverbands Deutscher Wasserkraftwerke e. V. zutreffend ist, dass die Änderungsvorschläge des Referentenentwurfs zur Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 die Rahmenbedingungen für die Wasserkraft verschlechtern und dazu führen, dass die Wasserkraft ausgebremst und in vielen Fällen zum Rückbau bestehender Anlagen führen wird;
10. was sie seit der letzten Wasserkraft-Potenzialermittlung aus dem Jahr 2015/2016 konkret unternommen hat, um das darin festgestellte Modernisierungspotenzial bestehender Wasserkraftanlagen zu mobilisieren;
11. was die Gründe dafür sind, dass wie in der Wasserkraft-Potenzialermittlung aus dem Jahr 2015/2016 festgestellt, bei bestehenden Wasserkraftanlagen technische und ökologische Investitionen häufig unterbleiben;
12. wie sie in den vergangenen fünf Jahren technische und ökologische Investitionen in die Modernisierung der kleinen Wasserkraft unterstützt hat;
13. wann sie, wie im Koalitionsvertrag angekündigt, den Genehmigungsleitfaden für die kleine Wasserkraft in Baden-Württemberg fertig erstellt haben wird;
14. was ihrer Ansicht nach praktikable Lösungen für alle Beteiligten sind, für die sie laut Koalitionsvertrag sorgen möchte (bitte auch unter Schilderung der konkreten Maßnahme und Angabe des vorgesehenen Zeithorizonts);
15. bis wann sie, wie im Koalitionsvertrag angekündigt, überprüft haben wird, ob die bestehenden Möglichkeiten zur Erteilung von Ökopunkten erweitert werden können.

7.4.2022

Bonath, Hoher, Dr. Rülke, Haußmann, Dr. Timm Kern, Birnstock, Brauer, Fischer, Heitlinger, Dr. Jung, Karrais, Dr. Schweickert, Trauschel FDP/DVP

Begründung

Wasserkraft ist die bedeutendste erneuerbare Energiequelle in Baden-Württemberg zur Stromerzeugung. Sie ist grundlastfähig und unterliegt anders als Windkraft und Photovoltaik nicht so stark den Witterungseinflüssen. Durch die dezentrale Erzeugung allein der kleinen Wasserkraft werden gemäß Gutachten der Bergischen Universität Wuppertal in Deutschland Netzausbaukosten und Übertragungsverluste von mehr als 1 Mrd. Euro vermieden. Mit einem CO₂-Einsparpotenzial von rund 755 g CO₂/kWh werden deutschlandweit mehr als 15 Mio. t CO₂ pro Jahr und damit rund 8 Prozent der CO₂-Emissionen Deutschlands vermieden.

In ihrem Koalitionsvertrag kündigt die Landesregierung an, die kleine Wasserkraft in Baden-Württemberg als Baustein der Energiewende zu erhalten und den Genehmigungsleitfaden fertigzustellen, für praktikable Lösungen zwischen allen Beteiligten zu sorgen und zu prüfen, ob die bestehenden Möglichkeiten zur Erteilung von Ökopunkten erweitert werden können.

Die 2015/2016 veröffentlichte Potenzialanalyse der Landesregierung kommt zu dem Ergebnis, dass im Land noch ungenutzte Potenziale zur Energieerzeugung aus Wasserkraft bestehen. Insbesondere vor dem Hintergrund der Auswirkungen der Ukraine-Krise auf die Energieversorgung, sollten aus Sicht der Antragsteller die vorhandenen Potenziale zur Nutzung der Wasserkraft durch Modernisierung, Ausbau oder Neubau voll ausgeschöpft werden. Eine Leistungssteigerung, verbunden mit der Verbesserung der gewässerökologischen Situation, muss das Ziel sein.

Der Antrag soll daher in Erfahrung bringen, wie die Landesregierung die Potenziale der Wasserkraftnutzung für die Energieversorgung in Baden-Württemberg bewertet.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 24. Mai 2022 Nr. UM6-0141.5-19/17/2 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie sich der Anteil erneuerbarer Energieträger an der Stromproduktion in den vergangenen fünf Jahren entwickelt hat (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren sowie nach Wind- und Sonnenenergie, Biomasse, Geothermie und Wasserkraft);

Die Bruttostromerzeugung in Baden-Württemberg ist laut dem Statistisches Landesamt Baden-Württemberg in den vergangenen fünf Jahren um 29 Prozent von 62,67 Terrawattstunden (TWh) auf 44,34 TWh gesunken. Neben der Stilllegung des Kernkraftwerks Philippsburg, Block 2, (KKP 2) Ende 2019, das alleine für einen Rückgang von rund 10 TWh ursächlich war, war ein weiterer Rückgang der Stromerzeugung aus Steinkohle zwischen den Jahren 2019 und 2020 um knapp 25 Prozent auf rund 8,8 TWh zu verzeichnen. Die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ist im Zeitraum von 2016 bis 2020 von ca. 15,86 TWh auf ca. 18,01 TWh um 13,56 Prozent gestiegen. In Relation zur Bruttostromerzeugung Baden-Württembergs beträgt der Anstieg 15,32 Prozentpunkte.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Abbildung 1: Entwicklung erneuerbarer Energieträger in Summe an der Bruttostromerzeugung Baden-Württembergs (Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg)

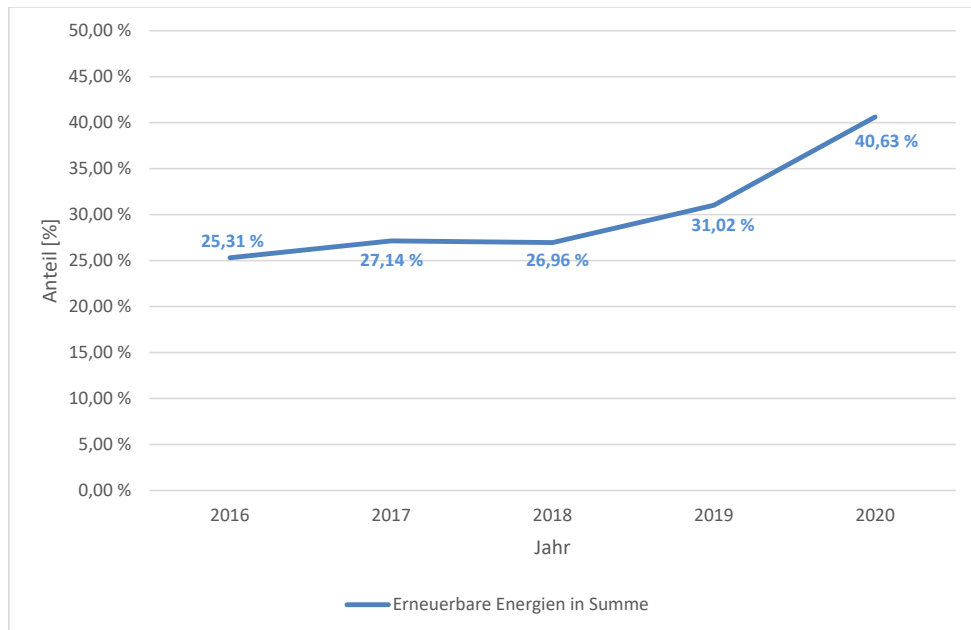
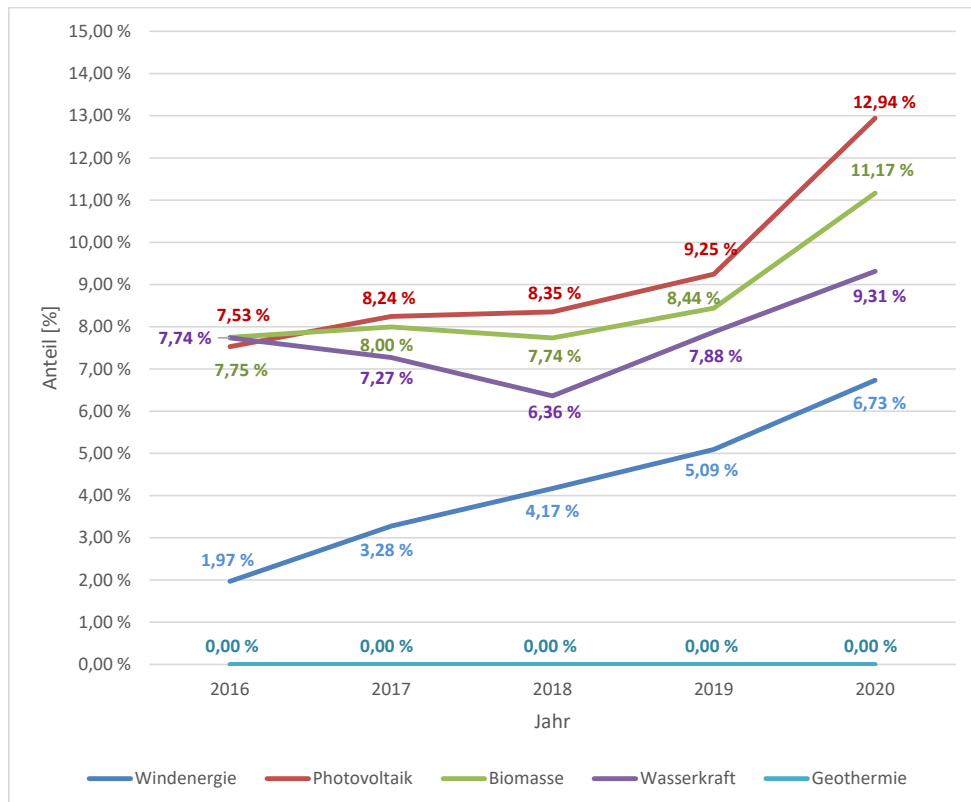


Abbildung 2: Entwicklung erneuerbarer Energieträger an der Bruttostromerzeugung Baden-Württembergs (Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg)



Die Strombereitstellung aus Biomasse hat sich in den vergangenen fünf Jahren lediglich um 95 Gigawattstunden (GWh) von 4 857 GWh auf 4 952 GWh gesteigert. Zuwächse sind insbesondere bei der Stromerzeugung aus Windenergie- und Photovoltaikanlagen zu verzeichnen. Der Energieertrag aus Windenergie ist zwischen den Jahren 2016 und 2020 um 1 751 GWh von 1 235 GWh auf 2 986 GWh und der aus Photovoltaik um 1 019 GWh von 4 719 GWh auf 5 738 GWh gestiegen. Dem höheren Beitrag von Photovoltaik- und Windenergieanlagen steht ein Rückgang bei der Wasserkraft von 720 GWh auf 4 130 GWh gegenüber. Zum Jahr 2021 liegen noch keine endgültigen Zahlen vor.

2. welche Bedeutung sie der Wasserkraft für den Energiemix in Baden-Württemberg beimisst;

Bei der Stromerzeugung ist die Wasserkraft eine wichtige erneuerbare Energiequelle mit einer hohen Zahl an Volllaststunden. Sie liefert einen stabilen und bedeutenden Beitrag (mit jahresbedingten Schwankungen) an erneuerbarem Strom. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung lag 2020 laut dem Statistischen Landesamt bei 9,31 Prozent.

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg hat eine Studie beauftragt, die das Ausbaupotenzial der Wasserkraft bis 1 000 kW an Gewässern in Baden-Württemberg untersucht hat. Die Ergebnisse sind im Energieatlas Baden-Württemberg (abrufbar unter <https://www.energieatlas-bw.de/>) wiedergegeben. Laut der Potenzialanalyse im Energieatlas ist insbesondere bei Berücksichtigung der entsprechenden ökologischen Rahmenbedingungen das Ausbaupotenzial der kleinen Wasserkraft äußerst gering. Ein Neubau bzw. eine Modernisierung von kleinen Wasserkraftanlagen ist nur an einer begrenzten Zahl von Standorten sinnvoll, die damit keinen großen zusätzlichen Beitrag zur Stromerzeugung in Baden-Württemberg liefern können.

Auch bei der großen Wasserkraft ist das Ausbaupotenzial weitestgehend ausgeschöpft. Für die große Wasserkraft gibt es überschaubares Modernisierungspotenzial.

3. wie viele Wasserkraftanlagen in den vergangenen fünf Jahren neu errichtet oder modernisiert wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, nach Standorten/Gewässer sowie differenziert nach kleinen Anlagen [kleiner 1 MW] und großen Anlagen [größer 1 MW]);

Im Jahr 2017 wurden 18 technische Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt. Davon waren 12 Maßnahmen mit ökologischen Modernisierungen verbunden. Es gab 12 rein ökologische Modernisierungsmaßnahmen. Bei den Neubauten sind zwei Neuanlagen mit insgesamt 568 kW zu verzeichnen.

Im Jahr 2018 wurden zehn technische Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt. Davon waren neun mit ökologischen Modernisierungen verbunden. Es gab sieben rein ökologische Modernisierungsmaßnahmen. Bei den Neubauten sind drei Neuanlagen mit insgesamt 232,5 kW zu verzeichnen.

Konkrete Zahlen für die Jahre 2019 bis 2021 liegen nicht vor, da aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Berichtspflicht an das Umweltministerium ausgesetzt wurde. Detaillierte Angaben zu Standorten und Gewässer liegen im Hinblick auf diese Fragestellung ebenfalls nicht vor.

Bei den großen Wasserkraftanlagen größer 1 MW am Hochrhein sind in verschiedenen Fällen technische Modernisierungen – ohne Leistungserhöhung – mit Aufwendungen in zweistelliger Millionenhöhe erfolgt. Dabei handelt es sich nicht um EEG-Anlagen.

4. wie sich die Anzahl der Wasserkraftanlagen in den vergangenen fünf Jahren insgesamt entwickelt hat (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, nach Standorten/Gewässer sowie differenziert nach kleinen Anlagen [kleiner 1 MW] und großen Anlagen [größer 1 MW]);

Detaillierte Zahlen liegen hierzu nicht vor. Dennoch lässt sich feststellen, dass der Trend der gestatteten ökologischen Modernisierungen rückläufig ist. So fallen auch die insgesamt 16 gestatteten ökologischen Modernisierungen im Jahr 2018 aus dem Bild der Vorjahre (z. B.: 2017: 24). Die Zahl der technischen Modernisierungen ist mit zehn Maßnahmen ebenfalls rückläufig (2017: 18).

5. bei wie vielen Wasserkraftanlagen in den vergangenen fünf Jahren die Betriebserlaubnis erlosch und wie viele Wasserkraftanlagen in den vergangenen fünf Jahren zurückgebaut wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, nach Standorten/Gewässer sowie differenziert nach kleinen Anlagen [kleiner 1 MW] und großen Anlagen [größer 1 MW]);

Die angefragten Zahlen liegen weder zu den Betriebserlaubnissen noch zum Rückbau vor.

6. welches Potenzial sie sieht, die Stromproduktion aus Wasserkraft durch Modernisierungsmaßnahmen, die Reaktivierung von Anlagen oder durch den Neubau von Anlagen bis zum Jahr 2030 zu steigern;

Entsprechend der Darstellung in der Stellungnahme zu Frage 2 ist sowohl das Neubau- als auch das Modernisierungspotenzial gering. Das Modernisierungspotenzial ist etwas größer. Die Wasserkraft bildet einen wichtigen Sockel der erneuerbaren Energieversorgung. Eine wesentliche Steigerung der Stromerzeugung aus Wasserkraft ist aber nicht möglich.

7. wie sie die Potenziale der Wasserkraft in bestehenden und noch zu planenden kleinen Anlagen zur Produktion erneuerbarer Energien im Vergleich zu den dadurch verursachten ökologischen Nachteilen bewertet;

In Baden-Württemberg haben 96 Prozent aller Anlagen eine Leistung unter 1 MW und tragen im Vergleich zur großen Wasserkraft insgesamt in deutlich geringerem Umfang zur Stromerzeugung bei. Diese Anlagen liegen überwiegend in und an sehr kleinen Gewässern. Hier werden sich zunehmende Trockenzeiten infolge des Klimawandels weiter negativ auf die Wasserkrafterzeugung auswirken.

Ein relevanter Ausbau der kleinen Wasserkraft ist aufgrund der geringen Potenziale (vgl. Frage 6) sowie aus umweltschutzrechtlichen Gründen (Wasserrahmenrichtlinie [WRRL], Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie [FFH-RL] etc.) kaum möglich. Als Baustein der Energiewende soll die kleine Wasserkraft erhalten bleiben. Grundsätzlich hat die Landesregierung ein überragendes Interesse an der Erzeugung regenerativer Energie, selbst wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt.

Der Betrieb insbesondere der Vielzahl von Klein- und Kleinstwasserkraftanlagen kann zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gewässerökologie und der Biodiversität in und an den Gewässern führen und trägt in vielen Wasserkörpern erheblich dazu bei, dass der von der WRRL geforderte gute ökologische Zustand in Baden-Württemberg größtenteils noch nicht erreicht wird.

Ausführlich zu den ökologischen Nachteilen haben sich 65 Fachwissenschaftlerinnen und Fachwissenschaftler aus 30 wissenschaftlichen Institutionen in einem Memorandum vom 4. November 2021 aufgrund der stark negativen Umweltbilanz von Kleinwasserkraftwerken gegen die Subvention und für einen Rückbau von Wasserkraftanlagen < 1 MW geäußert. (siehe https://www.igb-berlin.de/sites/default/files/media-files/download-files/memorandum_klimaschutz_vs_biodiversitaet.pdf).

8. *inwiefern sie konkrete Maßnahmen vorsieht, um die Stromproduktion aus Wasserkraft zu steigern;*
10. *was sie seit der letzten Wasserkraft-Potenzialermittlung aus dem Jahr 2015/2016 konkret unternommen hat, um das darin festgestellte Modernisierungspotenzial bestehender Wasserkraftanlagen zu mobilisieren;*
12. *wie sie in den vergangenen fünf Jahren technische und ökologische Investitionen in die Modernisierung der kleinen Wasserkraft unterstützt hat;*

Die Fragen 8, 10 und 12 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die finanzielle Unterstützung technischer Modernisierungen und zur Ausnutzung der vorhandenen Potenziale unter Berücksichtigung der ökologischen Rahmenbedingungen sowie zur Unterstützung bei der Erfüllung der ökologischen Anforderungen nach §§ 33 bis 35 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erfolgt an kleinen Wasserkraftanlagen mit einer Leistung ab 100 kW bis 1 000 kW nach den „Fördergrundsätzen kleine Wasserkraft (letzte Änderung 10. August 2017)“. Seit 2017 wurden neun Anträge gestellt und bewilligt, wovon ein Antrag zurückgezogen wurde. Alle bewilligten Anträge haben dabei die maximale Fördersumme von 200 000 Euro erhalten. Aus dem aktuellen Jahr 2022 liegt noch ein Antrag zur Bewilligung vor.

Bei Interesse potenzieller Antragstellender an Neubauvorhaben bzw. leistungssteigernden Modernisierungsmaßnahmen besteht das Angebot sogenannter Standortvorabklärungen. Dabei geht es insbesondere um die Abschätzung der Erfolgsaussichten einer Gestattung vor der Erstellung umfangreicher Unterlagen sowie um eine Verfahrensbeschleunigung. Im Hinblick auf ökologische Modernisierungen, die mit leistungssteigernden Maßnahmen verknüpft werden können, beraten die Mitarbeitenden der Wasserbehörden.

Die Landesregierung hat bei den Regierungspräsidien die Einrichtung von Stabsstellen beauftragt, die den Ausbau der Erneuerbaren Energien und somit auch der Wasserkraft unterstützen sollen. Diese Stabsstellen haben zum 1. März 2022 ihre Arbeit aufgenommen.

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft hat die Gründung der Plattform Erneuerbare Energien gefördert, die sich für den Ausbau der erneuerbaren Energien und speziell auch der Wasserkraft einsetzt.

Die bisherigen Maßnahmen sollen fortgeführt werden.

9. *inwiefern ihrer Kenntnis nach die Kritik des Bundesverbands Deutscher Wasserkraftwerke e. V. zutreffend ist, dass die Änderungsvorschläge des Referentenentwurfs zur Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 die Rahmenbedingungen für die Wasserkraft verschlechtern und dazu führen, dass die Wasserkraft ausgebremst und in vielen Fällen zum Rückbau bestehender Anlagen führen wird;*

Die im aktuellen Gesetzesentwurf der Bundesregierung vorgesehene Beendigung der Förderung von Strom aus kleinen Wasserkraftanlagen mit einer installierten Leistung bis 500 Kilowatt war im ursprünglichen Referentenentwurf noch nicht enthalten und ist erst nach Abschluss der Länder- und Verbändeanhörung ergänzt worden.

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung sieht nunmehr den Wegfall der EEG-Förderung für neue (ab dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommene) Wasserkraftanlagen kleiner als 500 kW sowie für neue Leistungserhöhungen (ab dem 1. Januar 2023) für Bestandsanlagen kleiner als 500 kW (siehe Artikel 2 Nr. 57 § 40 Absatz 1 Satzteil vor Nr. 1 EEG-E und Absatz 2 Satz 1; siehe S. 44 des Gesetzesentwurfs und Begründung auf S. 226) vor. Bestehende Anlagen behalten ihre bishe-

rige Förderung. Mit dieser Regelung entfällt auch die Möglichkeit, nach Auslaufen der 20-jährigen Förderung eine Anschlussförderung zu erhalten.

Zahlreiche bestehende Anlagen entsprechen allerdings nicht den gesetzlichen Anforderungen nach den §§ 33 bis 35 WHG sowie der Wasserrahmenrichtlinie, was eine ökologische (nicht technische) Modernisierung nach EEG erfordert. Dies kann im Einzelfall – unabhängig von den Regelungen des EEG – dazu führen, dass Anlagen aus Wirtschaftlichkeitserwägungen aufgegeben werden.

Neuanlagen erfolgten bereits bisher aus ökologischen und wirtschaftlichen Gründen nur in Einzelfällen, auch technische Modernisierungen zur Leistungssteigerung erfolgen nach Erkenntnissen aus der bis 2018 geführten Wasserkraftstatistik nur in wenigen Fällen. Gründe dafür sind u. a., dass auch technische Modernisierungen (z. B. Änderungen von Fallhöhe und genutzter Wassermenge) mit ökologischen Eingriffen verbunden sind oder eine mit der technischen Maßnahme verbundene Leistungssteigerung in Relation zu den damit verbundenen Kosten nicht sinnvoll erscheint.

Betroffen von der Regelung ist also nicht die Wasserkraft generell, sondern der Bereich der Kleinanlagen. Die Begründung zum Gesetzesentwurf verweist auf die Anforderungen nach WHG/WRRL. Klein- und Kleinstanlagen befinden sich zu meist an entsprechend kleinen und ökologisch sensiblen Gewässern.

Der BDW beklagt ferner, der Wasserkraft werde im Gegensatz zu anderen Technologien das „öffentliche Interesse“ abgesprochen. Tatsächlich geht es um die Frage eines „herausragenden öffentlichen Interesses“, das andere Belange bei Abwägungsentscheidungen in der Regel überragt. Ein öffentliches Interesse spricht das WHG der Wasserkraft nicht ab. Das Wassergesetz des Landes (§ 23 Absatz 1 WG) bestimmt sogar, dass die Wasserkraft im Interesse des Klimaschutzes und eines Ausbaus der regenerativen Energien genutzt werden soll und eine Nutzung im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens zugelassen werden soll, wenn keine Versagungsgründe entgegenstehen. Solche Gründe können sich allerdings insbesondere aus übergeordnetem europäischem Recht, konkret der Wasserrahmenrichtlinie, ergeben.

Diesen Punkt betrachtet auch die vorgesehene Klarstellung des WHG. Nach Artikel 12 Nr. 1 des Gesetzesentwurfs findet § 2 EEG-E 2023 keine Anwendung im Rahmen von Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen nach der Wasserrahmenrichtlinie. Aufgrund der ökologischen Defizite im Bereich insbesondere der Kleinwasserkraft bestünde die Gefahr, dass ansonsten europarechtswidrig die Ziele der WRRL nicht erreicht werden können. Im Einzelfall sind hierfür eine Durchgängigkeit, Fischauf- bzw. Abstieg und Maßnahmen des Fischschutzes erforderlich.

Entsprechend des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung soll der EEG-Vergütungsanspruch für Strom aus neuen sowie modernisierten Wasserkraftanlagen außerdem an die Einhaltung der Anforderungen nach §§ 33 bis 35 WHG gekoppelt werden. Betreiberinnen und Betreiber von Wasserkraftanlagen könnten daher ihren Anspruch auf EEG-Vergütung solange verlieren, wenn die Anforderung der §§ 33 bis 35 WHG in nicht unerheblichem Umfang nicht eingehalten werden. Die Anlagen könnten daher ggf. nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden. Eine Heilung von Verstößen ist grundsätzlich möglich.

11. was die Gründe dafür sind, dass wie in der Wasserkraft-Potenzialermittlung aus dem Jahr 2015/2016 festgestellt, bei bestehenden Wasserkraftanlagen technische und ökologische Investitionen häufig unterbleiben;

Mit Blick auf die ökologischen Rahmenbedingungen und die Wirtschaftlichkeit der Vorhaben scheint wenig Interesse an technischen und ökologischen Investitionen durch die Betreibenden zu bestehen.

13. wann sie, wie im Koalitionsvertrag angekündigt, den Genehmigungsleitfaden für die kleine Wasserkraft in Baden-Württemberg fertig erstellt haben wird;

14. was ihrer Ansicht nach praktikable Lösungen für alle Beteiligten sind, für die sie laut Koalitionsvertrag sorgen möchte (bitte auch unter Schilderung der konkreten Maßnahme und Angabe des vorgesehenen Zeithorizonts);

Die Fragen 13 und 14 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der im Koalitionsvertrag angekündigte Genehmigungsleitfaden für die kleine Wasserkraft ist inzwischen Bestandteil des aufgrund von Artikel 16 der neuen Fassung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RED II) vom 11. Dezember 2018 zu erstellenden Verfahrenshandbuchs. Für den Bereich des Wasserrechts und insbesondere in Bezug auf die Förderung der Nutzung der kleinen Wasserkraft wird die Richtlinie durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz vom 18. August 2021 umgesetzt. Der neu eingefügte § 11a Absatz 3 WHG enthält die Vorgabe zur Erstellung eines Verfahrenshandbuchs. Das Umweltministerium hat unter Einbeziehung der unteren und höheren Wasserbehörden sowie weiterer betroffener Stellen und Verbände/Stakeholder ein Muster-Verfahrenshandbuch zu § 11a WHG für dessen Geltungsbereich erstellt, dessen Veröffentlichung kurz bevorsteht. Damit wird auch der Genehmigungsleitfaden für die kleine Wasserkraft fertiggestellt.

15. bis wann sie, wie im Koalitionsvertrag angekündigt, überprüft haben wird, ob die bestehenden Möglichkeiten zur Erteilung von Ökopunkten erweitert werden können.

Die Überprüfung ökokontofähiger Maßnahmen erfolgt im Zuge der Novellierung der Ökokonto-Verordnung. Die Arbeiten hierzu haben begonnen. Bis wann die Arbeiten hierzu abgeschlossen sein werden, ist derzeit jedoch noch nicht absehbar.

In Vertretung

Dr. Baumann

Staatssekretär